

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung I/PR3 (Recht und Koordination)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

Mag.^a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-14.119/0005-Präs/9/2018

Ihr Zeichen: BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 7. November 2018, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

In den letzten Jahren erfolgte eine Gleichstellung von Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen in fast allen einschlägigen berufsrechtlichen Gesetzen. Das Patentanwaltsgesetz stellt in § 2 Abs. 1 lit. d leg.cit. allerdings noch immer ausdrücklich auf die Vollendung von Diplom- und Masterstudien an einer inländischen Universität als Erfordernis für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ab. Nach der derzeitigen Textierung erfüllen Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Masterstudiengängen einer Fachhochschule daher formal nicht die in § 2 Abs. 1 lit. d des Patentanwaltsgesetzes festgelegte Voraussetzung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits mehrmals die Erwirkung einer Gleichstellung angestrebt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Fachhochschul-Studiengänge Studiengänge auf Hochschulniveau sind, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität.

Es wird daher folgende Ergänzung im Rahmen der Neufassung des § 2 Abs. 1 lit. d des Patentanwaltsgesetzes vorgeschlagen:

„d) Vollendung von Diplom- oder Masterstudien an einer inländischen Universität oder Fachhochschule oder gleichwertiger Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade im Arbeitsumfang von zumindest 270 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120), von denen zumindest 210 ECTS-Anrechnungspunkte technischen oder naturwissenschaftlichen Fächern zuzuordnen sind;“

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 3. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt